

VC  
3309





7  
**PRO MEMORIA,**  
 worin  
 ab Seiten  
**Sr. Königlichen Majestät**  
 in Preussen  
 deren  
**Herren Herzoge zu Sachsen,**  
**Ernestinischer Linie,**  
 gegen die von  
**Schur - Wfalk**  
 ergriffene Possess und eingenommene Huldigung  
 deren  
**Mültschen und Bergischen Lande**  
 angemaffeten  
**PROTESTATION** und **Servahrung**  
 von Anno M DCC XLIII,  
 so weit solche die längst befestigte **IURA**  
**Sr. Königlichen Majestät**  
 in Preussen  
 ins besondere mit angegriffen,  
 mit einer generalen  
**REPROTESTATION**  
 und gegen  
**CONTRADICTION**  
 begegnet wird.  
 M DCC XLIV.

Frankfurt am Mayn, gedruckt bey Heinrich Ludwig Brönnern.



PRO MEMORIA

in  
ab  
Herrn  
in

von  
Herrn  
in

und

bestimmte

und

PROTESTATION

von Anno M. DCC. XLIII.

ist

in

in

und

und

PROTESTATION

und

CONTRADITION

bestimmte

M. DCC. XLIV.

ist





**S** haben die Herren Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, eine gedruckte Protestation und Verwahrung gegen die von jetzt regierenden Churfürsten zu Pfalz, Sulzbachischer Linie, nach Absterben des Churfürsten Carl Philipps aus dem Hause Neuburg, ergriffene Possession derer Herzogthümer Jülich, Berg und zugehörigen Lande, wie auch gegen die bereits vorher darinn eingenommene Erbholdigung, in öffentlichen Druck publiciret, anbey solche bey dem Reichs-Convent zu Frandfurt am Mayn gegen das Ende des nechst vorigen Jahrs distribuiren lassen, und darinn Ihren, wie auch des Chur-Hauses Sachsen, vermeinten Anspruch auf die ganze Ereb. Jülich, und Bergische Succession aus denen überall bekannten, aber in vielfältigen Schrifften, ja ganzen Büchern, abgefertigten Titulis erneuert. Ob nun zwar diese Sache, so viel die Besignehmung und Holdigung des Churfürsten zu Pfalz, Sulzbachischer Linie, betrifft, Seiner Königlichen Majestät in Preussen eigentlich nicht mit, sondern vornemlich Chur-Pfalz allein angehet, Höchst-Dieselbe auch das Vorgeben des Chur-Pfälzischen Hauses, das

nach Herzogs Johann Wilhelms in anno 1609. ohne Leibes-  
Erben erfolgtem Ableben die Succession auf dessen damals  
noch im Leben und an den Pfalz-Graf Philipp Ludwig zu  
Neuburg vermählt gewesene Frau Schwester, die Herzogin  
Anna, iure primogeniturae gefallen sey, und diese den Be-  
sitz von denen erledigten Landen ordentlicher Weise für sich  
und ihre Söhne ergriffen, nie eingeräumet und agnosci-  
ret, vielmehr unwidertreiblich dargethan, daß Höchst- Dieselbe  
die solidariam possessionem aller erledigten Landen allein ap-  
prehendiret, jedoch, wegen damaliger höchstdringenden Um-  
ständen, iure familiaritatis und provisionaliter das Chur-  
Haus Pfalz mit in die Compossession genommen: so finden  
sich doch in dem von denen gedachten Herzogen zu Sachsen,  
Ernestinischer Linie, ausgestreueten pro memoria dergleichen  
höchst- versängliche, und in facto & iure ungegründete Af-  
serta, welche schon vielfältig in öffentlichen Schriften, und  
noch in der in anno 1740. in Druck gegebenen kurzen Ab-  
fertigung gänglich entkräftet, und aus dem Wege geräu-  
met worden, wobey Seine Königliche Majestät um desto ru-  
higer acquiesciren können, als es vor jeso von Sächsischer  
Seite theils noch zu früh ist, sich auf die Kayserliche An-  
warthschaft, bey einem offenbahren Reichs-Kundel-Lehn,  
so vielfältig durch Verheyrathung auf die Töchter gefallen,  
zu beruffen, so lange noch Descendenten von des in anno  
1609. verstorbenen Herzogs Johann Wilhelms von Cleve,  
Jülich und Berge erb-ältesten Schwester, der Marggräffin  
zu Brandenburg, und Herzogin von Preussen, Marien  
Eleonoren, nach dem in gedachten Landen eingeführten iure  
primogeniturae, und daher abzuleitenden Königlichen Preus-  
sischen Successions-Recht, vorhanden, wie denn solches  
Principium selbst in denen mit der Prinzessin Sibilla, Her-  
zog Johannis zu Cleve Tochter, errichteten und von weiland  
Kayser Carl dem Fünfften confirmirten Ehe-Pactis agnosci-  
ret, und zum Grunde geleyet worden: theils nunmehr  
viel zu spät ist, nach einer über hundert und dreyßig Jahr  
von Königlich-Preussischer Seiten inne gehalten, und durch  
die von Kayserlicher Majestät confirmirte Verträge und  
Reichs-Gesetze bestätigten Possession, sich noch einige Hoff-  
nung

nung auf ein vermeintliches Possessorium zu machen, an welchem man doch von Chur- und Fürstlich-Sächsischer Seiten nicht den allgeringsten Schein Rechts aufzubringen im Stand, vielmehr Reichs- und Acten-kündig ist, daß Chur-Brandenburg bey dem in anno 1609. erfolgten Ableben des letzten Herzogs zu Cleve, Johann Wilhelms, die possessionem solidariam allein erhalten, man sich gegen die Kaiserliche, inaudito more, ergangene Mandata inhibitoria und cassatoria bey der legitimo modo ergriffenen Possession erhalten, das Chur- und Fürstl. Hauss Sachsen aber weder durch den in anno 1611. auß Tapet gekommenen Jüterbochischen Vergleich, als welchem die Churfürstin Anna, als Erb-Prinzessin der Cleve, Jülich, Bergischen und andern Landen, beständig widersprochen, auch darinn, nachdem Pfalz-Neuburg nicht einwilligen wollen, nicht consentiren können, in die Composseß gekommen, noch durch die in anno 1610. den 7. Julii erhaltene Kaiserliche Belehnung über die gedachte Lande, als welche salvo iure tertii & cuiuscunque, nach ihren eigenen ausgestelleten höchst-bedenklichen Revers geschehen, erhalten mögen, nachdem es ohnstreitig ist, daß keine Belehnung einige Possession dem Belehnten attribuiren könne, als welche facto naturali, wenn sie noch vacua ist, apprehendiret werden muß, und es dahero vor einen gang neuen, aber irrigen Lehrsatz zu achten, daß durch Belehnung eine possessio civilis, eum iure naturalem quoque possessionem apprehendendi, erhalten werde, als welchen man in Sachsen nicht einsten bey denen Mit-Belehnschaften annimmt, und alle Rechte eine possessionem civilem bey denen nur, welche naturalem bereits vorher erhalten, agnosciren: solche aber, wenn ein ander bereits über hundert und dreyßig Jahre in dem Besiz ruhig gewesen, vor eine widerrechtliche Chimere und eiteln Wahn erkennen; dahero es auch geschehen, daß nach dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. IV. §. 57. die Sache schlechterdings ad ordinarium processum in petitorio auszumachen, verwiesen worden, nachdem die Chur- und Fürstlich-Sächsische Häuser niemals in possessorio geklaget; ferner der in anno 1666. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg getroffene Possessions-Tractat von Kaiserlicher Majestät in anno 1678. genehm gehalten und bestättiget,

get, ja bereits vorher in dem Reichs-Abchiede de anno 1654. s. 31. und 32. die legitima possessio denen possidirenden Chur- und Fürsten, Chur- Brandenburg und Pfalz-Neuburg, auf das allernachdrücklichste zugestanden, und solche öffentlich auf dem Reichs-Tage, auch von denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Interessenten selbst, als Mitgliedern des Reichs, agnosciret, und vor billig und denen Rechten gemäß gehalten worden, daß wegen der dem Elov. Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen gebührenden Präsentation zum Cammer-Gerichte, und Creysß ausschreibenden Fürsten-Amt, die possidirende Chur- und Fürsten, oder Inhabere der streitigen Lande, sich unter sich selbst vergleichen solten, als welches der effectus compossessionis gewesen; das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen aber daran weder theil genommen, noch nehmen können, nachdem es niemals einige Com- oder Possession daran gehabt, dieserwegen demselben, was zwischen Chur- Brandenburg und Pfalz-Neuburg, in Ansehen der Compossession, vorgegangen und beliebt worden, nichts angegangen, sondern dasselbe sich lediglich an das ordinario processu auszuführende Petitorium, nach dem Osnabrückischen Friedens-Schluß, um destomehr zu halten hat, als dasselbe selbst in dem in Comitibus ausgestreuten pro memoria sich flartiren wollen, daß Ihro Kaiserliche Majestät, zur Beförderung dieser so lange gedaurten und nun zum End- Urtheil instruirten hochwichtigen Successions-Sache, welche allein in das Petitorium einschläget, gerechte und billige Entschliessung nehmen würden, damit das gesammte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens,

so

so allein die Sache ad petitorium verwiesen, zum würcklichen Genuß und Besitz seines so theuer erworbenen, auch vielfältig erneuerten und bekräftigten Rechts zu gelangen sich die zuverlässige Hoffnung machen können, nach welchen Worten, die man ganz eigentlich aus dem pro memoria mit gutem Bedacht, aber ohne etwas an der prärendirten Gerechtsame einzuräumen, entlehnet, das gesammte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen endlich selber vor den Augen des ganzen Reichs agnosciert, daß es nicht den allergeringsten Antheil an der Posses der streitigen Länder habe, sondern erst durch das Petitorium zu dem Genuß und Besitz derselben zu gelangen sich Hoffnung mache, welche aber, so lange Recht noch Recht bleibet, wohl fehl schlagen möchte. Da aber, diesem ohngeachtet, in dem gedachten pro memoria allerhand irrige und offenbar widerrechtliche, ja sich selbst widersprechende Asserta, wegen der dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen angemessenen sogenannten possessorisch und petitorischen Befugnissen sich befinden, und darneben dem ganzen in Comitii versammelten Reiche vorgeleget worden, in der Absicht, sich gegen alles, was jenen zuwider ist, zu verwahren: so haben Seine Königlich Majestät in Preussen der Nothdurfft zu seyn erachtet, bey dieser Höchst: Dieselbe per indirectum mit angehenden Unternehmung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, desselben prärendirten iuri succedendi in die gesammte zur Clev: Jülichischen Erbfolge gehörige Lande, tam in possessorio, quam petitorio, auf das feyerlichste zu contradiciren, und dagegen Dero unstreitige Besitz und Succession: Gerechtsame in die gedachte Lande, durch gegenwärtige GENERALE REPROTESTATION ebenfals vor den Augen des ganzen Reichs auf das Beste zu verwahren, in der vollkommenen Zuversicht, daß das gesammte

Reich die Seitter Königlichten Majestät zustehende hohe  
Gerechtfame aus denen vor jedermanns Augen liegenden Ur-  
kunden, und unwidersprechlichen Zeugnissen, erkennen, und  
Höchst = Derselben hierin Recht wiederfahren  
lassen werde.

Vc 3309 KK



n.k

ULB Halle  
007 650 841

3





7  
PRO MEMORIA,  
worin  
ab Seiten  
Sr. Königlichen Majestät  
in Preussen

derer  
Herren Herzoge zu Sachsen,  
Ernestinischer Linie,

gegen die von  
Chur - Pfalz  
offels und eingenommene Huldigung

derer  
en und Bergischen Lande  
angemasseten

STATION und Verwahrung  
von Anno M DCC XLIII,

solche die längst befestigte IURA  
Königlichen Majestät  
in Preussen

besondere mit angegriffen,  
mit einer generalen

PROTESTATION  
und gegen

CONTRADICTION

begegnet wird.  
M DCC XLIV.

Mayn, gedruckt bey Heinrich Ludwig Brönnern.

